

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

- nachfolgend Ersatzkassen -

Wird folgender

1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes

bei Beitritt von Versicherten zu Verträgen

nach §§ 63, 73b, 140a SGB V

in Verbindung mit §§ 87a Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 7 und § 83 SGB V

mit Gültigkeit ab dem Jahr 2018 geschlossen.

vereinbart:

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

Mit Wirkung ab dem 01.01.2019 wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10

Beitritt zum HZV-Vertrag der Techniker Krankenkasse

(1) Die KKH und HEK treten mit Ablauf des 31.12.2018 aus dem vdek-Vertrag über eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) aus und wenden mit Wirkung zum 01.01.2019 für ihre Versicherten den HzV-Vertrag der Techniker Krankenkasse (TK) in der geltenden Fassung sowie nachfolgende Änderungsvereinbarungen, Neuabschlüsse und Vertragserweiterungen entsprechend an („adaptierter TK-HzV-Vertrag“).

Die bisher eingeschriebenen Versicherten der KKH und HEK in dem HzV-Vertrag des vdek werden ohne Neueinschreibung in den adaptierten TK-HzV-Vertrag übernommen.

Dieser Bereinigungsvertrag gilt weiterhin für die KKH und HEK.

(1a) Die hkk beendet mit Ablauf des 31.03.2019 ihren Vertrag über eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) und wendet mit Wirkung zum 01.04.2019 für ihre Versicherten den HzV-Vertrag der Techniker Krankenkasse (TK) in der geltenden Fassung sowie nachfolgende Änderungsvereinbarungen, Neuabschlüsse und Vertragserweiterungen entsprechend an („adaptierter TK-HzV-Vertrag“).

Die bisher eingeschriebenen Versicherten in dem zum 31.03.2019 endenden HZV-Vertrag der hkk werden ohne Neueinschreibung in den adaptierten TK-HzV-Vertrag übernommen.

Dieser Bereinigungsvertrag gilt weiterhin für die hkk.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 und Absatz 1a werden für die Bereinigung der in den adaptierten TK-HzV-Vertrag eingeschriebenen Versicherten der Ersatzkassen KKH, HEK und hkk die mit der TK gemäß der Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes (TK-Bereinigungsvertrag) zwischen der TK und der KV Hamburg abgestimmten HzV-Ziffernkränze als Grundlage für die Bereinigung genommen.

Sollte die vorgenannte Abstimmung zwischen der TK und der KV Hamburg nicht erfolgreich sein, haben die KKH, HEK beziehungsweise hkk selbst die Abstimmungen innerhalb der vorgesehenen Fristen nach diesem Vertrag durchzuführen. Alternativ kann in diesem Falle eine Abstimmung der Ziffernkränze auch über den vdek erfolgen.

(3) Die Vertragspartner informieren sich frühzeitig, wenn die bereinigungsrelevanten Arztgruppen des TK-Bereinigungsvertrags von diesem Vertrag abweichen. In diesem Fall wird mit dem Ziel einer einheitlichen Lösung neu über die bereinigungsrelevanten Arztgruppen verhandelt.

(4) Insoweit die Regelungen zur Inanspruchnahme des Kollektivsystems nach § 4 dieses Vertrages von denen des TK-Bereinigungsvertrages abweichen, sind die des TK-Bereinigungsvertrages für die KKH, HEK und hkk vorrangig anzuwenden.

Hamburg, den 22.11.2018

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg